

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Fachoberschule – FOSO)**

Vom 27. Februar 2017

Auf Grund

- des § 62 Absatz 1, 2 Nummer 4 bis 10 und Absatz 3 des [Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), dessen Absatz 2 durch Artikel 31 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, sowie
- des § 20 Nummer 3 und 4 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434)

verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung, Dauer und Ziel der Ausbildung
- § 3 Verweildauer
- § 4 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 5 Unterrichtszeit

Teil 2
Aufnahme und Schulwechsel

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Versagungsgründe
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Aufnahme- und Auswahlverfahren
- § 10 Aufnahmeentscheidung
- § 11 Schulwechsel

Teil 3
Ausbildung, Ausbildungsstruktur und Leistungsnachweise

- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Fachpraktischer Teil der Ausbildung
- § 14 Facharbeit
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Versäumnis eines Leistungsnachweises
- § 17 Täuschungshandlungen

Teil 4
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 18 Versetzung
- § 19 Notenausgleich
- § 20 Wiederholung einer Klassenstufe
- § 21 Beendigung des Schulverhältnisses

Teil 5
Abschlussprüfung

- § 22 Termin der Abschlussprüfung
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Fachausschuss
- § 25 Protokoll
- § 26 Festsetzung der Vornote und Zulassung zur Prüfung
- § 27 Schriftliche und praktische Prüfung
- § 28 Prüfung in der Herkunftssprache
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 33 Versäumnis und Nachholung
- § 34 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 35 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 6
Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung für Schulfremde

- § 36 Allgemeines
- § 37 Zulassungsverfahren
- § 38 Prüfungsfächer
- § 39 Festsetzung der Zeugnisnoten und Fachhochschulreife
- § 40 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 7
Zeugnisse und Durchschnittsnote

- § 41 Zeugnisse
- § 42 Durchschnittsnote

Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 43 Übergangsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Fachoberschulen der Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Technik sowie
5. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Teile 2, 3, 5 und 7 sowie die §§ 18, 19 und 43 finden auf anerkannte Ersatzschulen, die als Fachoberschule geführt werden, entsprechende Anwendung.

§ 2
Gliederung, Dauer und Ziel der Ausbildung

(1) In allen Fachrichtungen können zwei- oder einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden. Die zweijährige Fachoberschule umfasst die Klassenstufen 11 und 12 und die einjährige Fachoberschule die Klassenstufe 12.

(2) Die Ausbildung an der Fachoberschule umfasst allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht. Die Klassenstufe 11 enthält den fachpraktischen Teil der Ausbildung.

(3) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Vollzeitform. Im einjährigen Bildungsgang kann die Ausbildung auch berufsbegleitend in Teilzeitform durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitform ist möglich.

(4) Eine Klassenstufe der Fachoberschule dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Jahr und bei Unterricht in Teilzeitform zwei Jahre.

(5) Mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

§ 3
Verweildauer

(1) Die Verweildauer an der zweijährigen Fachoberschule beträgt höchstens vier Jahre.

(2) Die Verweildauer an der einjährigen Fachoberschule beträgt bei Vollzeitunterricht höchstens zwei Jahre und bei Teilzeitunterricht höchstens vier Jahre.

(3) Auf die Verweildauer sind alle besuchten, einschließlich der wiederholten Klassenstufen, auch in anderen Fachrichtungen der Fachoberschule, anzurechnen.

§ 4
Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher

(1) Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

(2) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufes wird ein Klassenbuch geführt.

(3) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.

§ 5
Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

(2) Während der Ausbildung in Teilzeitform kann der Unterricht auch am Sonnabend stattfinden.

(3) Der fachpraktische Teil der Ausbildung findet in der Regel von Montag bis Freitag statt und soll 40 Zeitstunden pro Woche ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten. Die Regelungen des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben davon unberührt.¹

Teil 2
Aufnahme und Schulwechsel

§ 6
Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss, der durch ein in Deutschland ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation ist dem Zeugnis gemäß Satz 1 gleichgestellt, wenn es von der oberen Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannt worden ist.
- (2) Die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang setzt zusätzlich voraus:
1. einen im Hinblick auf die Fachrichtung einschlägigen Berufsabschluss nach Bundes- oder Landesrecht von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder
 2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf, sofern der Berufsabschluss im Hinblick auf die Fachrichtung nicht einschlägig ist.
- (3) Bewerber für die Fachrichtung Gestaltung haben ergänzend zu den Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 in einer Aufnahmeprüfung ihre bildnerisch-praktischen Fähigkeiten zu zentral vorgegebenen Themen nachzuweisen. Die Prüfungsdauer beträgt 240 Minuten; Prüfungsort und -termin werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.
- (4) Bewerber, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen, wenn sie das Fach Englisch durch die Sprachkompetenz der Herkunftssprache auf dem Niveau des mittleren Bildungsabschlusses ersetzen und im Übrigen die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 vorliegen. Das Fach Englisch kann durch die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache ersetzt werden, wenn dieses Unterrichtsfach im Herkunftsland nicht mindestens auf dem Niveau eines mittleren Schulabschlusses angeboten und unterrichtet worden ist.

§ 7
Versagungsgründe

Die Aufnahme an der Fachoberschule ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt,
2. im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte,
3. mehr als einmal zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde,
4. mehr als einmal ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hat oder
5. den Bildungsgang nicht ohne eine Überschreitung der Verweildauer beenden kann.

§ 8
Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber und bei Minderjährigen von den Eltern bis zum 31. März des Schuljahres, welches dem beantragten Ausbildungsbeginn vorangeht, an das Berufliche Schulzentrum zu richten, dem die Fachoberschule zugeordnet ist.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind in Abhängigkeit von der Dauer des Bildungsgangs beizufügen:
1. für den zweijährigen Bildungsgang eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 nachweist, wurde dieses Zeugnis noch nicht erteilt, ist eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses vorzulegen und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich nachzureichen,
 2. für den einjährigen Bildungsgang
 - a) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 nachweist, und
 - b) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und des Berufsabschlusses sowie im Fall des § 6 Absatz 2 Nummer 2 ein Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem einschlägigen Beruf und
 3. unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs
 - a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit einem Lichtbild in Passbildformat,
 - b) eine Erklärung darüber,
 - aa) welche Fachrichtung besucht werden soll,
 - bb) ob der Bewerber bereits am Auswahlverfahren einer Fachoberschule teilgenommen hat und
 - cc) ob der Bewerber bereits eine Fachoberschule besucht oder an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule teilgenommen und welches Ergebnis er dabei erzielt hat, und
 - c) gegebenenfalls eine Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls.
- (3) Vom Bewerber werden folgende Daten verarbeitet:
1. Vor- und Familienname,
 2. Geburtsdatum und -ort,
 3. Geschlecht,
 4. bei Minderjährigen Name und Vorname der Eltern,
 5. Anschrift,
 6. Telefonnummer und Notfalladresse,
 7. Staatsangehörigkeit,

8. Religionszugehörigkeit,
 9. Angaben zur bisherigen Schullaufbahn und
 10. Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Krankheit, soweit sie für die Ausbildung von Bedeutung ist.
- Für die Verarbeitung der Daten gemäß Satz 1 Nummer 8 und 10 muss die Einwilligung des Bewerbers und bei Minderjährigen von den Eltern gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des **Sächsischen Datenschutzgesetzes** vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

§ 9

Aufnahme- und Auswahlverfahren

- (1) Kann eine Fachoberschule nicht alle Bewerber aufnehmen, findet für die Bewerber des jeweiligen Bildungsgangs ein Auswahlverfahren statt. Im Auswahlverfahren für den zweijährigen Bildungsgang sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
1. 80 Prozent an Bewerber mit einem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen mittleren Schulabschluss,
 2. 15 Prozent an Bewerber, welche über ein Versetzungszeugnis von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums verfügen, und
 3. 5 Prozent an Bewerber, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Die von einer Gruppe nicht beanspruchten Plätze werden an die anderen Gruppen im jeweiligen Quotenverhältnis vergeben. Innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe richtet sich die Auswahl nach der Rangfolge der auf eine Dezimalstelle ohne Rundung gebildeten Durchschnittsnote des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang nachweist. Wurde dieses Zeugnis noch nicht erteilt, tritt an die Stelle des Zeugnisses eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses.
- (2) Im Auswahlverfahren für den einjährigen Bildungsgang sind 5 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerber zu vergeben, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Bewerbern zur Verfügung. Für das Auswahlverfahren gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote bleibt die Note im Fach Sport unberücksichtigt. Ist die Note der Aufnahmeprüfung in der Fachrichtung Gestaltung besser als die Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5, ist die Note der Aufnahmeprüfung maßgeblich. Bei Bewerbern mit gleicher Durchschnittsnote erfolgt die Auswahl durch ein Losverfahren.
- (4) Verspätet eingereichte Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn über alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge entschieden wurde oder sich diese anderweitig erledigt haben.
- (5) Bewerber, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten bei jeder erneuten Anmeldung eine fiktive Aufwertung ihrer Durchschnittsnote um jeweils einen viertel Notenpunkt.

§ 10

Aufnahmeentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Sie ist dem Bewerber und bei Minderjährigen den Eltern schriftlich bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bekannt zu geben.
- (2) Der Bewerber hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung der Schule schriftlich mitzuteilen, ob er den Platz in Anspruch nehmen möchte. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Aufnahme. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben.
- (3) Können zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht alle Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden und ist zu erwarten, dass diese bis zum Schuljahresbeginn erfüllt sind, erfolgt die Aufnahmeentscheidung unter Widerrufsvorbehalt.

§ 11

Schulwechsel

Ein Schulwechsel an eine andere Fachoberschule gleicher Fachrichtung ist möglich. Der Schulleiter der aufnehmenden Schule prüft, ob die Ausbildung an der aufnehmenden Schule fortgeführt werden kann und fordert sämtliche Unterlagen des Schülers einschließlich einer Übersicht über die im laufenden Schuljahr bereits erteilten Noten an.

Teil 3

Ausbildung, Ausbildungsstruktur und Leistungsnachweise

§ 12

Leistungsnachweise

- (1) Während der Ausbildung dienen schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise der Leistungsermittlung. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, die Fach- und die Projektarbeit, Dokumentationen, Kurzkontrollen, Hausaufgaben und Kurzberichte. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge und Präsentationen. Praktische Leistungsnachweise sind Arbeitsproben und die Ausführung praktischer Aufgaben und Projekte.
- (2) In der Regel darf pro Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit und sollen in einer Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.
- (3) Art, Anzahl und Gewichtung der in einem Fach zu erbringenden Leistungsnachweise werden jeweils zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und den Schülern bekannt gegeben.
- (4) In jedem Unterrichtsfach kann in der Klassenstufe 11 jeweils eine Klassenarbeit durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden. Die zentrale Aufgabenstellung dient einer schulübergreifenden Vergleichbarkeit des Lernerfolgs und hat eine Orientierungsfunktion für die weitere Schullaufbahn der Schüler.

§ 13

Fachpraktischer Teil der Ausbildung

- (1) Der fachpraktische Teil der Ausbildung in der Klassenstufe 11 wird als gelenktes Praktikum in Betrieben, Behörden oder betriebsähnlichen Einrichtungen durchgeführt. Schülerfirmen zählen nicht zu den Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen. Die Praktikumsplätze werden von der Schule genehmigt, wenn die Praktikums Einrichtung in einer Branche tätig ist, welche der vom Schüler gewählten Fachrichtung entspricht oder die Branche von der Schule für die fachrichtungsbezogene Ausbildung als förderlich eingeschätzt wird. Der fachpraktische Teil der Ausbildung kann im Umfang von maximal 10 Prozent der in der Stundentafel für dieses Fach ausgewiesenen Gesamtstundenzahl auch in der Schule durchgeführt werden.
- (2) Die Inhalte des Praktikums und dessen Durchführung sind Gegenstand eines schriftlichen Praktikumsplans, der vom betreuenden Fachlehrer der Fachoberschule und der Praktikums Einrichtung erstellt wird. Inhaltliche Grundlage des Praktikumsplans ist der Lehrplan für den fachpraktischen Teil der Ausbildung. Der Praktikumsplan legt auch fest, welche einschlägig ausgebildete Fachkraft der Praktikums Einrichtung den Schüler während des Praktikums anleiten wird.
- (3) Der Schüler hat in einem wöchentlichen Kurzbericht seine Anwesenheit in der Praktikums Einrichtung und die dort ausgeübten Tätigkeiten nachzuweisen. Während des Praktikums fertigt der Schüler eine Projektarbeit an. Die ausgeübten Tätigkeiten und die Projektarbeit werden von der betreuenden Lehrkraft unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Fachkraft der Praktikums Einrichtung auf der Grundlage des Praktikumsplans beurteilt. Das von der betreuenden Lehrkraft festgestellte Gesamturteil lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Unterschreitet die Teilnahme des Schülers am fachpraktischen Teil der Ausbildung 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit, ist dieser Teil der Ausbildung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 14

Facharbeit

- (1) In der Klassenstufe 12 ist in einem Fach eine Facharbeit zu erstellen. Der Schüler hat sich dabei auf der Grundlage der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einbeziehung fachpraktischer Ausbildungsinhalte oder seiner vorhandenen Berufserfahrung mit einem fachrichtungsbezogenen Thema auseinanderzusetzen. Die Facharbeit soll mindestens zehn Seiten umfassen und einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Die Facharbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (2) Das vom Schüler gewählte Thema der Facharbeit ist vom jeweiligen Fachlehrer zu bestätigen.
- (3) Die Note der Facharbeit geht als Leistungsnachweis mit der Gewichtung einer Klassenarbeit in die Jahresnote für das betreffende Fach ein. Das Thema und die Note für die Facharbeit werden neben der Jahresnote für dieses Fach nachrichtlich im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung. Die Leistungen des Schülers beziehen sich in ihren Anforderungen auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte und sind nach folgender Notenskala zu bewerten:

1. sehr gut (1),
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 2. gut (2),
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 3. befriedigend (3),
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 4. ausreichend (4),
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 5. mangelhaft (5),
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 6. ungenügend (6),
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Es werden nur ganze Noten vergeben.
- (3) Die Jahresnote eines Faches wird aus den Noten sämtlicher im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise gemäß § 12 Absatz 3 gebildet.

§ 16

Versäumnis eines Leistungsnachweises

- (1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich dem Klassenlehrer mitzuteilen. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Bei wiederholt krankheitsbedingten Fehlzeiten kann der Klassenlehrer zum Nachweis der Erkrankung die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern.
- (2) Versäumt der Schüler einen Leistungsnachweis und liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, entscheidet der Fachlehrer, zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.
- (3) Weigert sich der Schüler einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird für die nicht erbrachte Leistung die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 17
Täuschungshandlungen

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nichtzugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten.

Teil 4
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 18
Versetzung

Die Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung von Klassenstufe 11 nach Klassenstufe 12 bilden die Jahresnoten der einzelnen Fächer. Der Schüler wird versetzt, wenn

1. kein Fach mit der Jahresnote „ungenügend“ bewertet wurde und die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer gemäß § 19 ausgeglichen werden können,
2. in jedem Fach auf Grund einer ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote gebildet werden konnte und
3. der fachpraktische Teil der Ausbildung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 19
Notenausgleich

(1) Innerhalb der Fächer, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, kann die Zeugnisnote „mangelhaft“ höchstens einmal durch eine Zeugnisnote, die nicht schlechter als „gut“ sein darf, in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(2) Innerhalb der nicht in Absatz 1 genannten Fächer der Stundentafel kann höchstens einmal die Zeugnisnote „mangelhaft“ durch eine Zeugnisnote, die nicht schlechter als „gut“ sein darf, ausgeglichen werden.

§ 20
Wiederholung einer Klassenstufe

(1) Ein Schüler, der nicht versetzt oder gemäß § 26 Absatz 2 nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wurde, kann einmal die jeweilige Klassenstufe wiederholen. Die Wiederholung der Klassenstufe erfolgt in der Regel im unmittelbar anschließenden Schuljahr.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist nicht möglich.

§ 21
Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife.

(2) Das Schulverhältnis endet auch

1. nach schriftlicher Erklärung des Schülers und bei Minderjährigen auf Grund schriftlicher Erklärung der Eltern über sein Ausscheiden,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters
 - a) über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 des [Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen](#),
 - b) auf Grund zweimaliger Nichtversetzung oder
 - c) auf Grund endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder
3. wegen Überschreitens der Verweildauer gemäß § 3.

Teil 5
Abschlussprüfung

§ 22
Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Schuljahres der Klassenstufe 12 statt. Die Termine werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 23
Prüfungsausschuss

(1) An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Vorsitzender für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. als Vorsitzender der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
2. der stellvertretende Schulleiter, sofern dieser nicht bereits Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, und

3. alle Lehrkräfte, die in der Klassenstufe 12 in den Fächern der Abschlussprüfung Unterricht erteilt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen, sofern diese Lehrkräfte für eine Tätigkeit als Prüfer fachlich geeignet sind und mindestens über die Lehreraubnis für das Prüfungsfach verfügen.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 für jede Schule den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen und eine Lehrkraft als seinen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.
- (4) Eine Lehrkraft, die zu einem Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht, kann nicht in den Prüfungsausschuss berufen oder als Prüfer in dem Prüfungsverfahren dieses Schülers eingesetzt werden. Kommt ein Ausschluss gemäß den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oberen Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet über den Ausschluss.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des von ihm beauftragten Mitglieds des Prüfungsausschusses.
- (6) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss rechtswidrig ist, muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und eine Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.²

§ 24 Fachausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche Prüfung gemäß den §§ 29 und 30 aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied des Fachausschusses zu dessen Vorsitzenden. Fachausschüsse können auch schulübergreifend gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 25 Protokoll

- (1) Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung ein Protokoll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Protokollführer. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über Beginn und Ende der Prüfung, die Belehrungen sowie besondere Vorkommnisse enthält. Es ist von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses, des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsfragen, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Prüfungsteilnehmers und das Ergebnis der mündlichen Prüfung enthalten.
- (4) Für die Prüfung im fachrichtungsbezogenen Fach der Fachrichtung Gestaltung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26 Festsetzung der Vornote und Zulassung zur Prüfung

- (1) Vor Beginn der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vornoten des einzelnen Schülers. In jedem Fach wird die Jahresnote gemäß § 15 Absatz 3 zur Vornote für das jeweilige Unterrichtsfach. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Die Vornoten werden den Schülern mindestens drei Schultage vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn
1. in mindestens einem Fach die Vornote „ungenügend“ erteilt wurde,
 2. die mit der Note „mangelhaft“ bewerteten Vornoten nicht gemäß § 19 ausgeglichen werden können oder
 3. in mindestens einem Fach auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen keine Vornote gebildet werden konnte.

Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Schüler und bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.³

§ 27 Schriftliche und praktische Prüfung

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Inhalte aus den Fächern
1. Deutsch, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
 2. Englisch, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
 3. Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten, und
 4. fachrichtungsbezogenes Fach, Bearbeitungsdauer 210 Minuten:
 - a) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie das Fach Agrarbiologie,
 - b) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheitsförderung und Soziale Arbeit,
 - c) in der Fachrichtung Technik das Fach Angewandte Physik und

- d) in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.
- (2) In der Fachrichtung Gestaltung umfasst die Prüfung Inhalte aus dem fachrichtungsbezogenen Fach Künstlerisch-ästhetische Praxis. Die Prüfung wird als praktische Prüfung mit einer Bearbeitungsdauer von 360 Minuten durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden zentral von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt je Prüfungsfach zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses als Erst- und Zweitkorrektor.
- (5) Können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

§ 28

Prüfung in der Herkunftssprache

- (1) Für Prüfungsteilnehmer, die gemäß § 6 Absatz 4 in die Fachoberschule aufgenommen worden sind, wird die Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in der Herkunftssprache mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten ersetzt. Der mündliche Teil der Prüfung gemäß § 29 entfällt. § 30 findet keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsleistung wird nach Maßgabe des für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung geltenden Bewertungsmaßstabs für die Sprachkompetenz im Fach Englisch bewertet.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in der Herkunftssprache durch zwei von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmte Korrektoren erfolgt gemeinschaftlich. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Korrektor über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und mindestens ein Korrektor über eine Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung für das Fach Englisch verfügt. Können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der Bewertungen der beiden Korrektoren.

§ 29

Mündliche Prüfung

- (1) Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird der Prüfungsteilnehmer im Fach Englisch mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 Minuten. Wird die Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils fünf Minuten für jeden weiteren Schüler und beträgt maximal 30 Minuten. Die Entscheidung über die Durchführung als Einzel- oder Gruppenprüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden vom Fachausschuss festgelegt.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf der Grundlage der schriftlich gestellten Prüfungsaufgaben 20 Minuten unter Aufsicht auf die Prüfung vorbereiten. Die während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen können vom Prüfungsteilnehmer während der Prüfung verwendet werden.
- (4) Die Leistung des Prüfungsteilnehmers ist mit einer ganzen Note zu bewerten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (5) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Bewertung der Leistung sowie der Mitteilung des Prüfungsergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses sämtlicher Prüfungsteilnehmer.

§ 30

Zusätzliche mündliche Prüfung

- (1) Ein Schüler kann sich auf Antrag in jedem Prüfungsfach zusätzlich mündlich prüfen lassen, wenn in dem jeweiligen Prüfungsfach gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 der Durchschnitt aus der Vornote und der Prüfungsnote $n,5$ ergibt und auf Grund der schlechteren Prüfungsnote aufzurunden wäre.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert den Schüler über die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung und bestimmt einen Termin, bis zu dem die mündliche Prüfung zu beantragen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungstermin ist dem Schüler mindestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (3) Die zusätzliche mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern; die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. § 29 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31

Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange von Schülern mit Behinderung sind während der Ausbildung und im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Behinderung im Sinne von Satz 1 ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung, die zu einer verminderten Leistungsfähigkeit des Schülers im Vergleich zu seinen gleichaltrigen Mitschülern ohne Behinderung führt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor oder während des Prüfungsverfahrens auftreten, sind einer Behinderung gemäß Satz 1 gleichgestellt.
- (2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die obere Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag muss spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 12 gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 32

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt die Zeugnisnoten fest.
- (2) Im Fach Englisch wird die Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Vornote und jeweils den Prüfungsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils gebildet.
- (3) In Fächern, die Gegenstand der schriftlichen und praktischen Prüfung waren, wird die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, wird abgerundet, wenn die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser ist als die Prüfungsnote.
- (4) In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung waren, entspricht die Zeugnisnote der Vornote.
- (5) Wurde die Prüfung im Fach Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache gemäß § 28 ersetzt, entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.
- (6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach die Zeugnisnote „ungenügend“ erteilt worden ist und die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer gemäß § 19 ausgeglichen werden können.
- (7) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 33

Versäumnis und Nachholung

- (1) Versäumt ein Schüler einen Prüfungsteil oder eine Prüfung, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Eine Erkrankung, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindert, ist unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, kann der Prüfungsteilnehmer die Prüfung oder den versäumten Prüfungsteil am Nachprüftermin nachholen. Versäumt der Schüler auch die Nachprüfung aus wichtigem Grund, ist eine Prüfungsteilnahme erst nach Wiederholung der Klassenstufe möglich. In diesem Fall wird die Wiederholung der Klassenstufe nicht auf die Verweildauer angerechnet.
- (3) Hat sich ein Schüler in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Abschlussprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Die Absätze 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten für die zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 30 entsprechend.
- (5) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 34

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung gemäß § 17 Absatz 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:
 1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen; die Entscheidung trifft bei der Prüfung gemäß § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 28 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.
 2. Die Prüfungsleistung für dieses Prüfungsfach ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
 3. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.In den schriftlich geprüften Fächern und in der praktischen Prüfung der Abschlussprüfung sind jeweils die Aufsicht führenden Lehrkräfte und im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die vom ihm beauftragte Lehrkraft berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.
- (3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.
- (4) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen und erhält die Note „ungenügend“. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und das Zeugnis über die Fachhochschulreife einziehen.
- (6) Die Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 35

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung setzt einen schriftlichen Antrag beim Schulleiter voraus. Dieser bestimmt die Antragsfrist und entscheidet über den Antrag.
- (2) Die Wiederholung der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 12 im unmittelbar anschließenden Schuljahr voraus. Die Wiederholung der Abschlussprüfung umfasst alle Prüfungsfächer. Schüler,

welche zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen werden oder diese nicht bestanden haben, schließen die Ausbildung endgültig ohne Abschluss ab.

(3) Ein Schüler muss die letzte Klassenstufe wiederholen, bevor er erneut zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann, wenn er gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurde.

Teil 6

Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 36

Allgemeines

- (1) Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gelten § 15 sowie Teil 5 und 7 mit Ausnahme der §§ 26 und 30 entsprechend, sofern die Vorschriften dieses Teils keine besonderen Regelungen enthalten.
- (2) Ein Bewerber wird auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind und
 2. die Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nicht bereits zweimal ohne Erfolg absolviert worden ist.
- (3) Bewerber für die Fachrichtung Gestaltung haben zusätzlich vor der Zulassung ihre bildnerisch-praktischen Fähigkeiten in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die Abschlussprüfung für Schulfremde kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, als dies im Falle des Besuchs des entsprechenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule möglich wäre.
- (5) Die obere Schulaufsichtsbehörde beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. In der Regel ist dies der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule.

§ 37

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vom Bewerber spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahres der Abschlussprüfung für Schulfremde an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. Schüler einer staatlich genehmigten Ersatzschule,
 2. Teilnehmer eines von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Bildungsgangs (Fernlehrgangsteilnehmer) oder
 3. Bewerber, die im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben und nachweisen, dass sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die den Zielen und Inhalten des Lehrplans der Fachoberschule in der jeweiligen Fachrichtung entsprechen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
 2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und des Berufsabschlusses, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 nachweisen und, sofern der Berufsabschluss nicht einschlägig ist, zusätzlich ein Nachweis über die dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf,
 3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild in Passbildformat,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer Abschlussprüfung oder einer Abschlussprüfung für Schulfremde der Fachoberschule teilgenommen hat und welches Ergebnis dabei erzielt wurde, und
 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber auf die Lehrplaninhalte der betreffenden Fachrichtung der Fachoberschule vorbereitet hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt oder
 2. die Nachweise gemäß Absatz 3 nicht erbringt.Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber diese nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Nachweise nicht rechtzeitig vorlegt.
- (5) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Prüfung. Zeit und Ort der Prüfung werden ihm mitgeteilt.⁴

§ 38

Prüfungsfächer

- (1) Die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung werden gemäß § 27 Absatz 1 und 2 sowie gemäß § 28 durchgeführt. Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich vor Beginn der Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.
- (2) Zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 haben die Prüfungsteilnehmer jeweils eine mündliche Prüfung in den Fächern nach Satz 3 zu absolvieren. § 29 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus
 1. den Fächern der schriftlichen und praktischen Prüfung,
 2. dem Fach Geschichte-Gemeinschaftskunde,
 3. einem naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus der Gruppe Physik, Chemie oder Biologie, das nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, und
 4. einem weiteren Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Fachrichtung.Der Prüfungsausschuss kann auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten, sofern in der schriftlichen

oder praktischen Prüfung in diesem Fach mindestens die Note „gut“ erreicht wurde. Die mündliche Prüfung im Fach Englisch bleibt davon ausgenommen. Wird die Prüfung im Fach Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt, entfällt die Prüfung im Fach Englisch gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 und § 29.

(3) Für Teilnehmer aus Fernlehrgängen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde bei erstmaliger Ablegung der Prüfung auf Antrag genehmigen, dass eine Prüfung in den Fächern gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 nicht abzulegen ist, wenn das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Fernlehrgang weniger als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde.

§ 39

Festsetzung der Zeugnisnoten und Fachhochschulreife

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. In Fächern, die schriftlich oder praktisch und mündlich geprüft worden sind, zählt die Note der schriftlichen oder praktischen Prüfung zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach. Wurde gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung verzichtet, ist die Prüfungsnote die Zeugnisnote. Bei einer Prüfung gemäß § 28 entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.

(2) Im Fall des § 38 Absatz 3 werden die Noten aus dem Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Fernlehrgang in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen.

(3) Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung der Fachhochschulreife. § 32 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 40

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Schulfremde, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können die Abschlussprüfung frühestens zum Termin der Abschlussprüfung im folgenden Schuljahr wiederholen. Dies gilt jedoch nicht für Schulfremde, die sich bereits einmal erfolglos einer Abschlussprüfung an einer Fachoberschule unterzogen haben.

(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung setzt einen erneuten Antrag voraus.

Teil 7

Zeugnisse und Durchschnittsnote

§ 41

Zeugnisse

(1) Im Rahmen der Ausbildung erteilt die Fachoberschule Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, das Zeugnis der Fachhochschulreife, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Mustern.

(2) Halbjahreszeugnisse bescheinigen den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufen 11 und 12. Sie enthalten eine Note für jedes Fach, das in diesem Schulhalbjahr unterrichtet wurde.

(3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden. Sie bescheinigen den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende der Klassenstufe, enthalten Jahresnoten über die erbrachten Leistungen in jedem Fach der Stundentafel und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(4) Das Zeugnis der Fachhochschulreife ist eine staatliche Urkunde für Schüler und Schulfremde, welche den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben. Es enthält die Jahresnoten der in der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer und die Zeugnisnoten, gibt Auskunft über das Gesamtergebnis der Ausbildung und enthält die Zuerkennung der Fachhochschulreife. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird anstelle des Jahreszeugnisses erteilt.

(5) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden und werden erteilt, wenn Schüler den Bildungsgang ohne Abschluss beenden. Sie enthalten im Fall des § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung und im Übrigen auf der Grundlage sämtlicher Leistungsnachweise eine Darstellung des in diesem Schuljahr bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstands. Auf Antrag eines zur Abschlussprüfung zugelassenen Schülers ist im Abgangszeugnis auch die Zulassung zur Prüfung auszuweisen.

(6) Ein Schulfremder, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. Diese enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

§ 42

Durchschnittsnote

Die Durchschnittsnote, die im Zeugnis der Fachhochschulreife ausgewiesen wird, ist das arithmetische Mittel sämtlicher Noten dieses Zeugnisses. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. Die Note für die Facharbeit und die Note im Fach Sport bleiben bei der Berechnung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Übergangsvorschriften

Für Schüler, die sich am 1. Oktober 2016 in einer Ausbildung an der Fachoberschule befanden, gilt die [Schulordnung Fachoberschule](#) vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434) bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Schulordnung Fachoberschule](#) vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434) außer Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

-
- 1 § 5 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 15. März 2018](#) (SächsGVBl. S. 48)
 - 2 § 23 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 15. März 2018](#) (SächsGVBl. S. 48)
 - 3 § 26 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2017](#) (SächsGVBl. S. 428)
 - 4 § 37 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 15. März 2018](#) (SächsGVBl. S. 48)
-

Änderungsvorschriften

Änderung der Schulordnung Fachoberschule

Art. 2 der Verordnung vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428)

Änderung der Schulordnung Fachoberschule

Art. 3 der Verordnung vom 15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48)